

Beilage zu Sch.-Prot. Nr. 62 u. Präs. Prot. Nr. 233.

Statut
der Ulrich Grubenmann-Stiftung.

(Vom 12. Juni 1920.)

Art. 1. Herr Prof. Dr. Ulrich Grubenmann hat aus einem Geschenk, das ihm bei seinem 70. Geburtstage von Freunden, Kollegen, Schülern und Gönnern überreicht worden ist und das er durch einen eigenen Beitrag vermehrt hat, eine Stiftung im Betrage von 11,000 Fr. errichtet.

Art. 2. Das Kapital der Stiftung darf nicht angegriffen werden. Es untersteht unter dem Namen „Ulrich Grubenmann-Stiftung“ der Aufsicht und Verwaltung des schweizerischen Schulrates.

Art. 3. Die jährlichen Zinsen sollen nach dem Antrage des Professors der Mineralogie und Petrographie Verwendung finden:

- a) zur Unterstützung bedürftiger Studierender beider Hochschulen Zürichs auf den mineralogisch-petrographischen Exkursionen, oder bei der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Mineralogie und Petrographie;
- b) eventuell auch zur Anschaffung von Objekten für die mineralogisch-petrographische Sammlung oder von Apparaten für das mineralogisch-petrographische Institut der Eidgenössischen Technischen Hochschule, falls andere Mittel dafür nicht zu Gebote stehen.

Art. 4. Nicht verbrauchte Zinsen sollen zum Kapital geschlagen werden.

Zürich, den 12. Juni 1920.

Im Namen des schweizerischen Schulrates,

Der Präsident:

Dr. R. Gnehm.

Der Sekretär:

Jul. Müller.

Der schweizerische Bundesrat hat das vorstehende Statut am 18. Juni 1920 genehmigt.